



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg, Pf. 102443, 7000 Stuttgart 10

Regierungspräsidien

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen	
Eingang:	10. FEB. 1989
Abtlg.:	Ref.:
AZ.:	
VA-nicht-angeschlossen	

Stuttgart 09. Feb. 1989
 Durchwahl (0711) 2072-36 11
 Bearbeiter: Vögt
 Aktenzeichen: 6-1401.6/4
 (Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Abkommen vom 28.11.84 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. II 1987, S. 74, BGBl. II 1988, S. 967)

Das Abkommen vom 28.11.84 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist am 01.12.88 in Kraft getreten.

Die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen werden hiermit als für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständige Behörden auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 3 Abs. 1 des o.a. Abkommens ermächtigt.

gez. Dietmar Schlee, MdL
 Innenminister

Beglaubigt
[Signature]
 Angestellte



[Handwritten initials]